

Liebe Kollegen Stadtvertreter,

sehr geehrter Herr Bürgermeister,

liebe Mitarbeiter der Verwaltung und liebe Gäste,

ich stehe heute vor Ihnen zum einen als Mitglied der Stadtvertretung und zugleich als Mitglied des Aufsichtsrates der Ueckermünder Wohnungsbaugesellschaft und der Ueckermünder Wärmeversorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft.

Im Vorfeld meiner kleinen Ansprache wurde mir unkollegiales Verhalten und Verrat wirtschaftlicher Geheimnisse der Gesellschaften vorgeworfen und man wollte mich disziplinarrechtlich in die Verantwortung nehmen.

Zum einen sind alle Informationen, die mein Anliegen untermauern, frei und öffentlich sowohl im Handelsregister, im Unternehmensregister, in der Tagespresse sowie in den bereits öffentlich bekannt gemachten Satzungen der Stadt zugänglich, sodass Vorwürfe dieser Art völlig absurd sind. Zum anderen bin ich im Rahmen meiner Arbeit als Stadtvertreter nur meinem Gewissen verpflichtet und fühle mich insofern für die Geschicke dieser Stadt in diesem Rahmen verantwortlich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung, wonach die „Vertreter der Gemeinde den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheit von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten“ haben. Meine Auffassung wird dabei auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2024, gestützt, die das Mitglied des Aufsichtsrates von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Stadtvertretung entbindet. Damit wird die Pflichtenkollision zwischen der Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsratsmitgliedes und dem öffentlichen Interesse der Gebietskörperschaft, nämlich der Stadtvertretung, an einer effektiven Beteiligungsverwaltung zugunsten der Wahrnehmung demokratischer Kontrolle durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Dabei übt die Stadtvertretung als oberstes Kontrollorgan über kommunale Gesellschaften eine erhebliche Verantwortung aus. Diese Verantwortung kann jeder von uns nur dann ausüben, wenn über die Belange der städtischen Gesellschaften informiert wird.

Ich habe den Zeitpunkt meiner Ausführungen bewusst gewählt, weil wir am heutigen Tage unter Punkt 8.7 über die 4. Änderungssatzung des Flächennutzungsplanes und unter 8.15 über unseren defizitären Haushalt beraten und beschließen werden. Meine Absicht ist es, Sie als Stadtvertreter dafür zu sensibilisieren genauer hinzuschauen, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft in den kommenden zwei Jahren darstellen wird.

Wir haben grundsätzlich gesunde kommunale Unternehmungen. Beide Gesellschaften sind jedoch durch einen im Jahre 2009 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag verbunden, der besagt, dass alle Gewinne der UWD an die Muttergesellschaft UWG abzuführen sind, jedoch die UWG gleichsam verpflichtet wird, Verluste der Tochtergesellschaft durch eigene Gewinne oder Gewinnrücklagen auszugleichen. Dieser Gewinnabführungsvertrag ist Bestandteil der Anmeldung im Handelsregister und kann von jedermann eingesehen werden.

Dabei ist es im vergangenen Jahr zu einem Verlustausgleich gekommen, weil Lohnsteigerungen bei den Mitarbeitern der UWD im Bereich des Mindestlohns ausgeglichen werden musste.

Gleichsam ist es jedoch auch so, dass die Wohnungsbaugesellschaft als städtisches Mutterunternehmen bisher nichts zum defizitären Haushalt beiträgt.

Da ich beruflich aus dem Bereich des Insolvenz- und Sanierungsrecht bin, frage ich mich natürlich warum das so ist. Aus diesem Grunde habe ich angeregt, die UWD einer wirtschaftlichen Überprüfung zu unterziehen und sich im Einzelnen die sog. Sparten einer Liquiditätskontrolle zu unterziehen. Hierüber wird der Aufsichtsrat entsprechend von der Geschäftsführung unterrichtet und die entsprechenden Zahlen zur Verfügung gestellt erhalten. In Anbetracht des Gesellschaftszweckes der UWD ist gleichsam zu überprüfen, ob dieser noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten der wirtschaftlichen Betätigung standhält.

In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch darauf aufmerksam machen, dass die Ueckermünder Wohnungsbaugesellschaft im Jahr 2027 untechnisch über einen Betrag i.H.v. 3,7 Mio. € im Rahmen der Altschuldenentlastung verfügen wird. Hierzu gab es bereits eine öffentliche Stellungnahme des vormaligen Geschäftsführers die besagt, dass die Altschuldenentlastung als Liquiditätszufluss der Gesellschaft in die Gewinnrücklagen einzubringen sei.

Ich darf jedoch an dieser Stelle ihr Augenmerk darauf richten, dass wir derzeit über einen erheblich defizitären Haushalt verfügen, der in jedem Bereich eine

Entlastung gebrauchen kann. Ich bitte Sie daher als Stadtvertreter im Rahmen ihrer Fraktionen darüber zu beraten, wie Sie verantwortungsvoll mit dem Pique der Altschuldenentlastung umgehen wollen und darüber nachzudenken, die die damit zu erwartenden Gewinne der UWG zu belassen oder diese Gewinne nicht auch haushaltsentlastend in die Finanzplanung der Stadt einzuschließen.

Und hier schließt sich der Kreis zum Tagesordnungspunkt 8.4 Änderung des Flächennutzungsplan. Richtig ist, dass wir in einer vormaligen Stadtvertretersitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gekippt haben, sodass wir auf dem Stand der 3. Änderungssatzung zum Flächennutzungsplan sind. Die heutige 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nach den derzeitigen Ausführungen im Rahmen der Ausschüsse allenfalls kleinere Korrekturen erfahren, ohne dass die Fläche 12 des vormaligen Entwurfs, die für eine Kur- oder Reha-Klinik vorgesehen war, weiterhin in die Änderung des Flächennutzungsplanes einfließt.

Außerhalb der Stadtvertretung haben sich jedoch Fraktionen und Stadtvertreter darüber Gedanken gemacht, ob es nicht an der Zeit wäre, den Flächennutzungsplan insbesondere im Bereich des Geländes, auf dem die Kurklinik geplant war und auf dem der sogenannte B-Plan 55, der Stadtvillen der UWG vorsieht, neu zu strukturieren und zu überarbeiten. Dies betrifft insbesondere das gesamte Gelände am Kanalweg. Nach der Vorstellung der Ideen der Fraktion „Gemeinsam für Ueckermünde“ war auch unsere Fraktion an dieser Idee, den Flächennutzungsplan in diesem Bereich neu aufzustellen und zu überarbeiten interessiert und ich kann versichern, dass auch die anderen Fraktion an dieser Idee mitarbeiten wollen.

In dem Bereich sollen jedoch auch auf Grundlage des B-Plans 55 Stadtvillen der UWG entstehen die Mieten vorsehen, die mit sozialverträglichem Wohnen nichts mehr zu tun haben. Dabei stellt sich mir jedoch die Frage, ob es Aufgabe einer städtischen Gesellschaft ist, die allein der Daseinsvorsorge verpflichtet ist, in diesem Bereich teuren Wohnraum anzubieten, wenn andererseits vielerorts Leerstand herrscht und das Wohnen z.B. in der Oststadt wenig attraktiv ist. Ist es nicht Aufgabe einer städtischen Gesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass bezahlbarer attraktiver Wohnraum für jedermann entsteht? Auch kann in den Altstadtgrenzen auf den städtischen Flächen sozialverträglicher Wohnraum geschaffen werden, der zugleich zur Belebung der Innenstadt beiträgt oder andere Projekte mit dem gleichen Ziel umgesetzt werden.

Ich möchte Sie daher als Stadtvertreter aufrufen, die Chance der Altschuldenentlastung zu nutzen und sich verantwortungsvoll bereits jetzt über

die weitere Entwicklung dieser Stadt Gedanken zu machen, ob zur Entlastung des Haushalts, zur Umsetzung von Projekten der Stadt selbst oder der UWG, also gemeinhin, wie wir weiterhin unsere beiden Gesellschaften in der Zukunft ausrichten wollen.

Dabei möchte ich abschließend auf § 68 der Kommunalverfassung verweisen (ich kann leider nicht anders), wonach wirtschaftliche Betätigungen der Gemeinde nur dann zulässig sind, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens es rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und die Gemeinde die Aufgaben ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann.

Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen dabei keinem öffentlichen Zweck.

Damit ist durch den Gesetzgeber klar und deutlich die Aufgabe der Daseinsvorsorge einer städtischen Gesellschaft definiert. Wir haben es daher in der Hand gerade mit Ausblick auf 2027 die Grundlage hierfür zu schaffen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.